

Ordnungsnummer: _____

Eingereicht am (Datum/Zeit): _____

Interpellation

(Art. 61 und 66 GRG, Art. 68 – 70 GRG, Art. 73 – 74 GO, Art. 77 GO)

	Urheber/in (auch Fraktions- od. Kommissionsvorstösse möglich)	Unterschrift
1.	Stefan Jordi	
2.	Luc Mentha	
3.		

Titel

Förderung des preisgünstigen und gemeinnützigen Wohnraums: Endlich Klarheit schaffen!

Einleitung (bitte, wenn möglich, auf eine Seite beschränken)

Am 18. Mai 2014 wurde die Wohninitiative von den Stimmberechtigten der Stadt Bern mit einem Ja-Stimmenanteil von 72 % angenommen. Als Hauptanliegen fordert die Initiative, dass bei Um- und Neueinzonungen von Wohnzonen sichergestellt werden muss, dass mindestens ein Drittel der Wohnnutzung mit preisgünstigen Wohnungen bebaut oder an gemeinnützige Wohnbauträger abgegeben wird. Am 18. März 2015 hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die Initiative genehmigt und die Kollektiveinsprache dagegen abgewiesen. Die Einsprechenden haben darauf beim Rechtsamt der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern gegen die Genehmigung Beschwerde eingereicht. Drei Jahre nach der Annahme der Initiative kann also der klare Willen der Stadtberner Stimmbevölkerung nach preisgünstigem und gemeinnützigem Wohnraum noch immer nicht nachgekommen werden.

Nun hat die Könizer Stimmbevölkerung am 12. Februar 2017 mit 57% Ja-Stimmen einem ähnlichen Anliegen zugestimmt.

Gemäss Zeitungsberichten erachtet Regierungsrat Neuhaus andere Anliegen zur Erledigung als dringender, als die Behandlung der Beschwerde gegen die Stadtberner Wohninitiative. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Das Vorgehen der JGK ist als Rechtsverzögerung zu beurteilen, da die Umsetzung des von der Berner Bevölkerung angenommenes Anliegens über Gebühr verschleppt wird.

Antrag

Der Regierungsrat wird gebeten, über folgende Angelegenheit des Kantons Auskunft zu erteilen:

1. Wieso benötigt die JGK zur Behandlung der oben genannten Beschwerde über zwei Jahre, handelt es sich doch erstens um ein von der Stimmbevölkerung klar geäussertes Wille und zweitens genehmigte ein Amt der JGK die Initiative bereits erstinstanzlich?
2. Weshalb erachtet er die Behandlung der Beschwerde als nicht dringlich, ist doch die Lage auf dem Wohnungsmarkt in der Stadt Bern und in Teilen von Köniz nachweislich angespannt?
3. Wann ist mit einem Entscheid zu rechnen?
4. Muss damit gerechnet werden, dass im Falle einer Beschwerde gegen die von der Könizer Bevölkerung klar angenommenen Initiative die JGK erneut fast drei Jahre benötigen, um einen Entscheid auf Stufe Kanton zu fällen? Wenn ja, was gedenkt der Regierungsrat gegen eine derartige Verschleppung eines wichtigen Anliegens durch eine seiner Direktionen zu

- unternehmen?
5. Was unternimmt der Regierungsrat gegen die Unsicherheit, die bei potentiellen Investoren im Wohnungsbau durch die lange Dauer der Behandlung der Beschwerde entsteht?
 6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Lage auf dem Immobilienmarkt für preisgünstigen Wohnraum in der Stadt Bern und ihren Nachbargemeinden? Welche Massnahmen zur Umsetzung des in der Kantonsverfassung in Artikel 30 Abs. 1 b statuierten Sozialziels sieht der Regierungsrat auf Stufe Kanton vor?

Dringlichkeit (Einreichfrist 1. Sessionstag bis 16.00 Uhr [Art. 74 Abs. 1 GO])

ja nein

Begründung:

Ort / Datum:

Bitte unterzeichnetes Original

- während den Sessionen am Pult Beratung Grossratspräsidium abgeben;
- zwischen den Sessionen bei den Parlamentsdiensten einreichen (Postgasse 68, 3011 Bern).

Wir bitten Sie den Text zusätzlich via Email an folgende Adresse zu senden: gr-gc@be.ch

Einreichung der Vorstösse

Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird.

Allfällige redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen am Vorstoss müssen handschriftlich vorgenommen und wiederum in Papierform abgegeben werden. Dies ist nur innert 24 Stunden seit der Einreichung möglich. Bei wesentlichen materiellen Änderungen bitten wir Sie, den Vorstoss neu einzureichen unter Rückzug des ursprünglichen Vorstosses. (Art. 78 GO; siehe auch Richtlinie Grosser Rat S. 53 f.)

Mitunterzeichnerinnen/Mitunterzeichner

	Name / Vorname	Unterschrift
1.		
2.		
3.		

Fristen

Interpellationen sind innert sechs Monaten schriftlich zu beantworten. Das Büro des Grossen Rates kann die Frist in Ausnahmefällen und nach Anhören der Urheberin oder des Urhebers der Interpellation verlängern (Art. 68 Abs. 1 GRG).

Die Antwortfrist bei Interpellationen beginnt mit dem letzten Tag der Session oder, für zwischen den Sessionen eingereichte Interpellationen, mit dem letzten Tag der bevorstehenden Session. Die Antworten müssen spätestens am letzten Tag der Antwortfrist zuhanden des Grossen Rates verabschiedet sein (Art. 77 Abs. 1 GO).

Berichterstattung

Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat jährlich schriftlich (via Sammel-RRB) über den Stand der Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse und des Vollzugs (Art. 70 Abs. 2 GRG).

Gestützt auf den Sammel-RRB befindet der Grosse Rat über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen (Art. 70 Abs. 3 GRG).